



Eingang
23.09.2004 we

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mitglieder des Sozialausschusses
Mitglieder des Agrarausschusses
Abg. Silke Hinrichsen (SSW)
Abg. Lars Harms (SSW)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4975

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 212
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Petra Tschanter

Telefon (0431) 988-1144
Telefax (0431) 988-1156
E-Mail-Adresse:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

23. September 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Tierseuchengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3648

Sehr geehrte Damen und Herren,

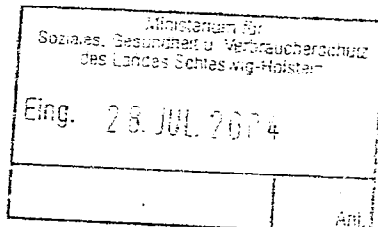
in der Anlage übersende ich Ihnen die vom Sozialministerium überreichten Stellungnahmen zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzentwurf zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ausschussgeschäftsführerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel



Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: 0431/57057-11

Absendedatum
27.07.2004 Je/H
Geschäftszeichen
508.60

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes
Ihr Schreiben vom 25.05.2004 - Az.: VIII 33/7292.31-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2004. Der uns vorgelegte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierNebG) und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bedarf aus unserer Sicht in Art. 1 dringend nachstehender Änderungen.

Zu § 4 Abs. 2 AG-TierNebG

Wir schlagen folgende Fassung vor:

„Die Entgelte nach Abs. 1 sind durch besondere Tarife der Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe auf der Basis einer gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung zu regeln, die der Genehmigung der Beseitigungspflichtigen bedürfen. Die gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung und die sich daraus ableitenden Entgelte sind **von dem Verarbeitungs- und Beseitigungsbetrieb anhand eines Gutachtens einer anerkannten Wirtschaftsprüferin oder eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der von der oder dem Beseitigungspflichtigen benannt und von dem Verarbeitungs- und Beseitigungsbetrieb auf eigene Kosten beauftragt worden ist.**

Bei der **gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung und den daraus abgeleiteten Entgelten** sind **Aufwand und Erlöse des gesamten Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebes** umfassend zu berücksichtigen.

Die genehmigten Tarife sind örtlich auf Kosten der Inhaberinnen oder Inhaber der Betriebe für die Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte bekannt zu machen.“

Begründung:

In der Vergangenheit wurden Wirtschaftsprüfungsunternehmen von den Inhabern der Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe mit der Erstellung von Gutachten über die Entgeltkalkulationen beauftragt. In § 5 des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz und auch im vorliegenden Entwurf des AG-TierNebG wird nicht geregelt, von wem der Wirtschaftsprüfer benannt wird. Künftig soll die Prüfung der

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung umfassend in der Tiefe und Breite auf alle für die Entgeltkalkulation relevanten Geschäftsbereiche der Betriebe ausgerichtet sein, um sämtliche Grundlagen der Kostenkalkulation im Hinblick auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit nachvollziehen zu können.

Dies ist nur gewährleistet, wenn die Genehmigungsbehörden aufgrund einer eindeutigen Rechtsgrundlage den mit der Prüfung der Kostenkalkulation beauftragten Wirtschaftsprüfer bestimmen können. Um hierüber Auseinandersetzungen vor, während oder nach einem Prüfungsverfahren für die Entgeltgenehmigung zu vermeiden, ist eine entsprechende Regelung in dem Ausführungsgesetz zum TierNebG erforderlich.

Zu § 4 Abs. 2 letzter Satz ist folgendes zu bemerken:

Die Praxis zeigt, dass die Beseitigungspflichtigen in einem Einzugsbereich ein abgestimmtes Vorgehen anstreben, um einen einheitlichen Tarif zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Wenn – wie vorgesehen und auch schon mit der letzten Änderung des AGTierKBG eingeführt – eine örtliche Bekanntmachung im Sinne einer amtlichen Bekanntmachung erfolgen soll, bedeutet dies einen gewissen Abstimmungsaufwand, weil jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt an eigene Bekanntmachungsregeln in der Hauptsatzung gebunden ist (Bekanntmachung in einer oder mehreren Zeitungen, regelmäßig oder unregelmäßig erscheinendes Bekanntmachungsorgan, ggf. Sonderausgabe desselben ...). Dieser Aufwand ist u. E. überflüssig; für eine amtliche Bekanntmachung des zwar durch Verwaltungsakt genehmigten, aber dennoch rein privatrechtlichen Tarifs fehlt jedes Bedürfnis. Die Regelung in der früheren Fassung des AGTierKBG (Bekanntgabe des Tarifs an die Kunden durch die TBA selbst) war ausreichend und kostengünstiger. Zu ihr sollte man zurückkehren.

Zu § 2 Abs. 3:

Im Falle der Übertragung der Beseitigungspflicht auf einen TBA-Betreiber (Beleihung) dürfte dieser keine (privatrechtlichen) Entgelte, sondern müsste (öffentlich-rechtliche) Gebühren erheben, die er nach dem Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit einer entsprechenden Landesverordnung erheben müsste. Hierfür fehlt im Entwurf des AGTierNebG jede Regelung bzw. jeder Anknüpfungspunkt. Das Modell, dass der TBA-Betreiber auch im Falle der Beleihung Entgelte erhebt (so § 4 Abs. 1 des Entwurfs), halten wir nur für zulässig, wenn der Gesetzgeber klarstellt, dass das Benutzungsverhältnis (auch) in diesem Falle stets privatrechtlich ausgestaltet ist. § 2 Abs. 3 des Entwurfs müsste entsprechend ergänzt werden. Zusätzlich müsste geklärt werden, wer in einem solchen Fall den Tarif genehmigt, denn Beseitigungspflichtiger ist ja dann der TBA-Betreiber selbst.

Zu § 5:

§ 5 AG-TierNebG entfällt; der § 6 wird zu § 5 AG-TierNebG.

Wir halten es für notwendig, § 2 AG-TierNebG um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung die zuständigen Behörden im Sinne des § 2 TierNebG zu bestimmen.“

Begründung:

Die vorgesehene Regelung einer grundsätzlichen und umfassenden Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte in § 5 AG-TierNebG-Entwurf steht im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 AG-TierNebG-Entwurf sowie zu § 2 TierNebG.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG wird der Beseitigungspflichtige benannt; dem Beseitigungspflichtigen werden durch das TierNebG namentlich bestimmte Pflichten und Aufgaben zugewiesen. Im Übrigen weist das TierNebG der „... zuständigen Behörde ...“ Aufgaben zu. Die Begriffe „Beseitigungspflichtiger“ und „zuständige Behörde“ werden im TierNebG im Hinblick auf zu regelnde

Tatbestände nebeneinander verwendet. Hierdurch wird deutlich, dass die „zuständige Behörde“ in diesen Fällen eine andere Behörde sein soll, als die des Beseitigungspflichtigen. Besonders deutlich wird dies an § 3 Abs. 2 TierNebG: „... die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen ...“.

Nach der vorgesehenen Regelung des § 5 AG-TierNebG-Entwurf sind jedoch die „zuständigen Behörden“ identisch mit den Behörden der Beseitigungspflichtigen. Um eine derartige Kollision der Zuständigkeiten zu vermeiden, besteht für das Land trotz der vorgesehenen Regelung des § 5 AG-TierNebG-Entwurf ohnehin die Notwendigkeit, eine umfassende Zuständigkeitsverordnung zu erlassen.

Darüber hinaus führt die generelle Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden nach § 2 TierNebG zu einem für die Kommunen nicht überschaubaren Risiko aufgrund geänderter gemeinschaftsrechtlicher oder nationaler Vorschriften automatisch neue Aufgaben zu erhalten, die ggf. höheren Personal- und Sachaufwand erfordern.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 13.08.2003 und auf die vorangegangenen Erörterungen in der Arbeitsgruppe Tierkörperbeseitigung zu Beginn des Jahres 2004 sowie auf das Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Arno Witt vom 10.05.2004 und fordern nach wie vor auf die vorgesehene Regelung des § 5 AG-TierNebG zu verzichten und stattdessen eine Ermächtigungsnorm für die zuständige Landesbehörde in § 2 AG-TierNebG aufzunehmen.

Zum Rechtsgutachten werden wir noch eine gesonderte Stellungnahme nachreichen.

Das Inkrafttreten des nationalen TierNebG sollte auch dazu genutzt werden, um eine klare, auf einzelne Gesetzesverweise bezugnehmende Zuständigkeitsverteilung per Verordnung festzulegen. Dabei sollte auch die bereits bestehende Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten noch einmal kritisch durchgearbeitet werden (z. B. wegen Unstimmigkeiten bei der Zuständigkeitsverteilung für Betriebszulassungen) und in eine allumfassende klare und übersichtliche Zuständigkeitsverordnung integriert werden.

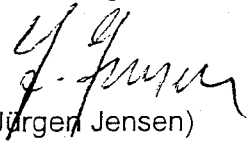
Die – noch dazu sehr negativ formulierte („... nur dann ...“) – Passage in der Begründung zu § 2 Abs. 1 des Entwurfs reicht nicht aus, um dem Ergebnis der vorgenannten Arbeitsgruppe Rechnung zu tragen, dass die Organisation der Tierkörperbeseitigung sowohl vertrags- wie auch entgeltrechtlich am rationellsten bei einer Stelle – nämlich dem Land – angesiedelt ist. Für uns ist daher nicht nur die Aufnahme der Ermächtigungsnorm für die zuständige Landesbehörde in § 2 AG-TierNebG, sondern auch die Änderung der Formulierung in der Begründung zu § 2 durch den im Optionsmodell gefundenen Konsenstext (Aufgabenträgerschaft an das Land, sobald die TBA-Verträge entschädigungsfrei und frei von Übernahmepflichten beendet wurden) von größter Bedeutung. Rechtsverbindliche Erklärungen der Gebietskörperschaften und der TBA-Betreiber, dass dem Land bei einer Übernahme der Trägerschaft keine Entschädigungs- und oder Übernahmeverpflichtungen entstehen, bedarf es – auch unter Hinweis auf das vom Land selbst in Auftrag gegebene Rechtsgutachten – nicht mehr.

Zu den unter Art. 2 des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Abschließend dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir in Erwägung ziehen, ein Gespräch mit Frau Ministerin Trauernicht zu führen, um unsere Auffassung über die zukünftige Tierkörperbeseitigung in unserem Lande darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Jensen', written over the printed name.

(Jürgen Jensen)

- Referent -

Graf von Westphalen Bappert & Modest

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Partnerschaft

D-20354 Hamburg · Postfach 303810

Vorab per Telefax: 0431-988-5416

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Herrn Dr. Best
Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt

Große Bleichen 21
D- 20354 Hamburg

Gerichtsfach: 295

Sekretariat: Renate Iten
Telefon: +49 (0) 40 / 35 922-278
Telefax: +49 (0) 40 / 35 922-294
lothar.harings@westphalen-law.com
www.westphalen-law.com

Akten-Nr. 20806/2003 LH/ rku

30. Juni 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des tierischen Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseu-
chengesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Best,

wir vertreten die Fleischmehlfabrik Jagel GmbH. Namens und im Auftrage unserer Man-
dantin nehmen wir nachfolgend zu dem mit Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2004 übersand-
ten Gesetzentwurf Stellung.

1. Aufgabenträger (§ 2)

Die Fleischmehlfabrik Jagel GmbH begrüßt, dass in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwur-
fes weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige benannt
werden. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und entspricht auch der Sys-
tematik des sonstigen Ordnungsrechtes. Die vorhandene Ortsnähe der Kreise und
kreisfreien Städte erleichtert diesen die Wahrnehmung der Aufgaben als Beseiti-
gungspflichtige. Dies korrespondiert auch mit der Zuständigkeit der Veterinäre.

2. Kosten und Entgelte (§ 4)

Die Fleischmehlfabrik Jagel GmbH regt – wie bereits in den Gesetzgebungsverfah-
ren des vergangenen Jahres an -, § 4 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

In Kooperation mit

BWS Graf Westphalen Busch & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Wragge & Co

KEMMLER RAPP BÖHLKE

Berlin · Birmingham · Brüssel · Dresden · Freiburg · Hamburg · Köln · London · München · Wien

Graf von Westphalen Bappert & Modest

Seite 2 von 3

„(2) Die Entgelte nach Abs. 1 sind durch besondere Tarife der Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe auf Basis einer gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung nach den Grundsätzen der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen zu regeln, die der Genehmigung der Beseitigungspflichtigen bedürfen...“

2

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird selbst auf die Anwendung des öffentlichen Preisrechtes hingewiesen. Aus Sicht der Fleischmehlfabrik Jagel GmbH sollte ein entsprechender klarstellender Zusatz in den Gesetzestext aufgenommen werden. Entsprechend ist in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen verfahren worden. Durch die Anwendung der LSP wird sowohl den Beseitigungspflichtigen als auch den eingeschalteten Unternehmen ein Maßstab für die Entgeltkalkulation an die Hand gegeben.

Weitere Festlegungen über die Höhe der Entgelte erübrigen sich mit dem Hinweis auf das öffentliche Preisrecht im Gesetzestext. Die Entgeltkalkulation wird von den Beseitigungspflichtigen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft. Eventuell bestehende Unterschiede zwischen den Entgelten im Gebiet verschiedener Beseitigungspflichtiger sind als Folge der dezentralen Struktur hinzunehmen. Gegebenenfalls kann dem durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über die Entgeltkalkulation zwischen den Beseitigungspflichtigen auf der einen Seite und Tierkörperbeseitigungsanstalten auf der anderen Seite entgegengewirkt werden, soweit ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung besteht.

3. Abrechnung der Entgelte mit dem Tierseuchenfonds

Nach der Systematik des Gesetzentwurfes und dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 können die Tierkörperbeseitigungsanstalten von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte Entgelte fordern. Diese Systematik des Gesetzes wird in der Praxis jedoch durch die Abrechnung gegenüber dem Tierseuchenfonds durchbrochen.

Nachdem die Europäische Kommission mit ihrem Schreiben vom 2. Juni 2004 die Beihilfen an die Landwirte im Rahmen der Tierkörperbeseitigung bis zum Jahre 2013 genehmigt hat, regen wir an, den praktizierten Abrechnungsmodus in einem neuen Absatz zu § 4 des Gesetzes festzulegen. Darin sollte auch geregelt werden,

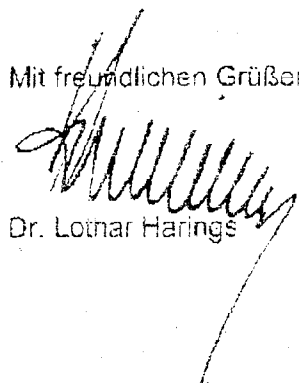
Geiz

Graf von Westphalen Bappert & Modest

Seite 3 von 3

dass der Tierseuchenfonds die Entgelte für jeden Landwirt erstattet, der Mitglied ist, unabhängig davon, ob er seine Beiträge tatsächlich entrichtet hat. Insoweit ist die jetzt praktizierte Verfahrensweise kompliziert und führt zu unnötigen Mehrkosten, die letztlich wiederum zu Lasten aller Landwirte gehen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lotnar Harings

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

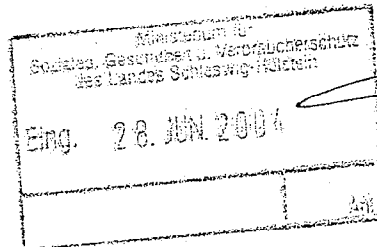


Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel



24.06.2004

28/6
i/v lvi/b

Ø 301, 33, 35

ke 3/7

336

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzesentwurfs. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr:

Zu Art. 1 (TierNebG)

Der Bauernverband Schleswig-Holstein lehnt die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige erneut ab. Um den Änderungen der europäischen Vorgaben zur Tierkörperbeseitigung effektiv gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass die Beseitigungspflicht zentral auf das Land übergeht.

In den Notifizierungsverfahren hat das Land der europäischen Kommission gegenüber mehrfach versichert, dass die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung nach Auslaufen der derzeitigen Verträge zwischen den auch jetzt beseitigungspflichtigen Kreisen und den jeweiligen Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechend den europäischen Vorgaben ausgeschrieben werden. Um eine solche Ausschreibung sinnvoll durchführen zu können, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die Beseitigungspflicht von den Kreisen auf das Land übertragen wird. Mit der jetzigen Regelung, die ein Beibehalten der bisherigen Beseitigungspflichtigen vorsieht, wird der

St.-Nr.: 1929330189

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg
Telefon: (0 43 31) 12 77-0
Telefax: (0 43 31) 2 61 05

Hausanschrift:
Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg

nicht mehr zeitgemäße und unbefriedigende Rechtszustand fortgeschrieben. Wie bisher gibt es dann elf Kreise und vier kreisfreie Städte als Beseitigungspflichtige, die unabgestimmt und in unbefriedigender Weise vertragliche Regelungen mit den noch zwei verbleibenden Tierkörperbeseitigungsanstalten im Lande treffen. Das Festhalten am bisherigen Rechtszustand ignoriert hartnäckig die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft, den technischen Fortschritt in den Tierkörperbeseitigungsanlagen, die rechtlichen Veränderungen in Bezug auf das beseitigungspflichtige Material und den Zwang zu effektivem Verwaltungshandeln. Der Hinweis in der Begründung, dass das Festhalten an der bisherigen Regelung ein Festhalten an bewährten Strukturen darstellt unterstreicht den mangelnden Willen, notwendige Veränderungen vorzunehmen. Nur am Rande sei angemerkt, dass kein Landkreis und keine kreisfreie Stadt in der Lage ist, „ggf. auch selbst die Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ zu übernehmen.

Der Hinweis in der Begründung, dass eine Übernahme der Beseitigungspflicht auf das Land nur dann denkbar sei, wenn dem Land von allen denkbar Beteiligten schriftlich erklärt würde, dass dem Land gegenüber keinerlei finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, ist nicht sachgerecht. Diese Begründung zeigt einmal mehr, dass man nicht gewillt ist, umfassend und auf den Einzelvertrag sowie die geänderte Rechtssituation bei den zu beseitigenden Materialien bezogen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob bzw. ggf. in welcher Höhe überhaupt ein Risiko besteht. Stattdessen wird eine im Wirtschaftsleben unerfüllbare Forderung erhoben, um sich einer notwendigen, wenn auch sicherlich schwierigen Diskussion zu entziehen. Der der öffentlichen Verwaltung eigentlich immanent zugrunde liegende Gedanke der Effizienz ihrer Tätigkeit spielt dabei offensichtlich überhaupt keine Rolle mehr.

Die Vorgabe in § 2 Abs. 2 zur Genehmigungspflicht der Beseitigungsverträge zwischen Beseitigungspflichtigen und Tierkörperbeseitigungsanstalt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz kann das in der Begründung formulierte Ziel nicht erreichen. Danach soll mit dieser Regelung erreicht werden, dass diese Verträge möglichst landeseinheitlich gestaltet werden. Diese Genehmigungspflicht besteht auch jetzt schon und konnte nicht verhindern, dass die Vertragsgestaltungen derart unterschiedlich ausgefallen sind, dass es nach Ansicht von Land und Kreisen fast unmöglich erscheint, durch Abänderungen auf einen einheitlichen Standart zu kommen. Auch dieser Punkt zeigt einmal mehr, wie dringend erforderlich es ist, die Beseitigungspflicht zentral beim Land anzusiedeln, um endlich von den unbefriedigenden und höchst unterschiedlichen Vertragsgestaltungen auf Ebene der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte wegzukommen.

Angesichts des Festhaltens an der bisherigen Regelung in diesem zentralen Bereich der Tierkörperbeseitigung bleibt es aus unserer Sicht völlig unklar, wie die Landesregierung die ihr der europäischen Kommission gegenüber supranational verbindlich gegebene Zusicherung, die Tierkörperbeseitigung nach Auslaufen der einzelnen Verträge auszuschreiben, si-

herstellen wird. Dies gilt umso mehr, als den Beseitigungspflichtigen die Ausschreibung in diesem Gesetzesentwurf auch nicht vorgeschrieben wird.

Aus den vorstehenden Gründen wird die Regelung in Art. 1 insgesamt abgelehnt.

Zu Art. 2

Anmerkungen hierzu werden nicht gemacht.

Mit freundlichen Grüßen


Goullon

336

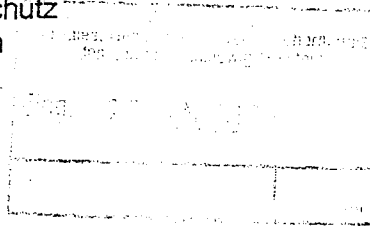
- 33 n. E/ke 3/2

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24100 Kiel

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Eckart Best VIII 33
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel



Unsere Zeichen

4

Tel.- Durchwahl 9797-

259 -

Fax- Durchwahl 9797-

101

Email

wluepping@lksh.de

Kiel, den

21.06.04

Stellungnahme zum „Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes“

Ihr Schreiben vom 25.05.04 – VIII 33-7292.31-2

Sehr geehrter Herr Dr. Best,

zu dem o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1, § 2 Aufgabenträger

Der vorliegende Entwurf schreibt das bisherige Verfahren trotz der intensiven Diskussion der letzten Jahre fort. Hier sollte grundsätzlich das Land als Träger auftreten, um transparente landeseinheitliche Verfahren mit den von Brüssel geforderten und Brüssel zugesicherten Ausschreibungsverfahren zu ermöglichen. Mit dem neuen Gesetz sollte die Möglichkeit zur Etablierung landeseinheitlicher Verträge und Vertragslaufzeiten genutzt und deutlichere Öffnungsmöglichkeiten für andere Trägerformen geschaffen werden.

Ferner sollte dem Berufsstand eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Vertragsgestaltung ermöglicht werden.

Artikel 1, § 4 Kosten und Entgelte

In Schleswig-Holstein haben sich Kreise und Land im Gegensatz zu anderen Bundesländern vollständig aus der Kostenbeteiligung zurückgezogen, obwohl sie Träger der Aufgabe sind. Die Kosten werden im Hinblick auf gefallene Tiere voll auf die Landwirte übertragen. Trotz dieser Situation hat der Berufsstand kein Mitwirkungs- und nicht einmal ein Prüfrecht bei der Kostenüberprüfung und Entgeltsfestsetzung.

Das Gesetz sollte daher entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten des Berufsstandes ermöglichen.

Dienstgebäude
Holstenstraße 106/108
24103 Kiel
Telefon (0431) 9797-0
Telefax (0431) 9797-140
Internet:
www.lwk-sh.de

Ident-Nr. DE 134858917

Kontoverbindung:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 7495690
(BLZ 21040010)
IBAN Nr.:
DE 03210400100749569000
SWIFT-Nr.:
COBA DE FF 210

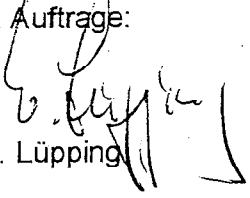
i. V. G. 25/16

In Verbindung mit den Anmerkungen zu § 2 sollte ein landesweites Verfahren zur Kostenfestsetzung angestrebt und das Umlageverfahren über den Fonds hinsichtlich der gefallenen Tiere festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Dr. Lüpping

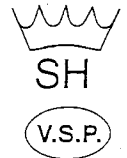


Pferdestammbuch

Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

33 1/2 3/2

336



Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
24106 Kiel, Steenbeker Weg 151

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Postfach 1121

24100 Kiel

24106 Kiel

Steenbeker Weg 151

Tel. (0431) 33 17 76

Fax (0431) 33 61 42

E-Mail Pferdestammbuch_sh@LKV-sh.de

Konten: Kieler Volksbank
BLZ 210 900 07
Konto-Nr.: 881619 00

Postgiroamt Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto-Nr.: 3094 25-207

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein	
Sing. 01. JUL. 2004	
Anl.	

Ihr Schreiben vom

25. Mai 2004

Ihr Zeichen

VIII 33-7292.31-2

Unser Zeichen

Datum

28. Juni 2004

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes; hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Best,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Mai. Ihre Erläuterungen zu den Gesetzentwürfen waren sehr verständlich, und aus meiner Sicht gibt es kaum Anmerkungen.

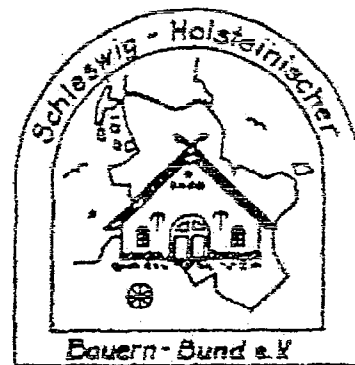
Mir ist nur aufgefallen, dass die Formulierung in der Begründung zu Artikel 2 S. 14 1. Absatz „...im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Vieh, Ausstellung von Rinderpässen, Ausgabe von Ohrmarken und dem Betrieb von Datenbanken ...“ die „Ausstellung von Equidenpässen“ nicht enthält. Falls unsere Tätigkeit unter „Kennzeichnung von Vieh“ fällt, ist alles aus meiner Sicht vollständig.

Wir sind dankbar, dass unsere Beleihung eine Rechtsgrundlage erhält, und verbleiben

mit freundlichem Gruß

(Dr. Elisabeth Jensen)

Schleswig-Holsteinischer Bauern-Bund e.V.



Schleswig-Holsteinischer Bauern-Bund e.V. Groß Wisch 9 25569 Bahrenfleth

Tele/Fax: 0 48 24 - 300 44 58

Ministerium für
Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Dr. Best
Mercatorstr. 3

23. JUN. 2004

24106 Kiel

ke 3/7 336

Ihr Schreiben vom:

Unser Schreiben:

Datum:

Gesch.-Z:

18.06.04

Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Tierseuchengesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Best,

mit diesem Gesetz gibt man dem Ministerium für Soziales große Macht in das Gewerbe der
Tierkörper-/Nebenproduktebeseitigung.

Mit der Bestimmung von Gebietsschutz und der Genehmigungspflicht von Transporten nach
außerhalb sehen wir die Probleme der Monopolisten und dass nicht immer die
kostengünstigere Lösung gefunden wird. Diese Problematik sehen wir auch jetzt schon, da es
in Schleswig-Holstein anscheinend nicht möglich ist, Tiermehle zu Düngezwecken zu
erzeugen. In anderen Bundesländern gibt es regen Absatz dafür. Nicht einmal der Ansatz eines
betriebswirtschaftlichen Gedanken wird unterstützt.

Mit freundlichem Gruß

A. S. Dierck

Schleswig-Holsteinischer Bauern-Bund e. V.